FRIDERICH DER ZWEYTE, VON GOTTES GNADEN, HERZOG VON WÜRTEMBERG, DES HEIL. RÖM. REICHS ERZ-BANNER UND CHURFÜRST, HERZOG VON...

an dem Auswandern nicht hindern kann, so ist sie doch nicht in allen [illegible] genöthiget, ihm, wenigstens sogleich, zu folgen.

§. 7.

Wenn nehmlich der Ehemann bereits vor dem Wegzug aus dem Lande eine bestimmte Niederlassung und Aussicht auf einen sichern Lebens-Unterhalt im Auslande hat, so darf die Frau dennoch nicht genöthiget werden, ihm sogleich zu folgen, nicht nur wegen eines temporären physischen Hindernisses, sondern auch, wenn die Obrigkeit die Ursachen ihrer Weigerung, z. B. wegen der Gefahren einer weiten Reise, eines ungesunden Clima u. s. w. für vernünftig erkennt. Jedoch wird alsdann die Trennung blos als temporär angesehen, und das Band der Ehe dauert auch noch nach dem Wegzug des Ehemanns fort.

§. 8.

Hat aber der Ehe-Gatte einen bestimmten künftigen Ort der Niederlassung ausersehen, ohne daß jedoch die Bedingungen der Niederlassung bestimmt sind, so ist die Ehe-Gattin nie eher zu folgen gezwungen, als bis der neue Wohnort ganz fest ist, und selbst wenn dieß geschehen ist, treten noch die §. 7. angegebenen Dispensations-Gründe der gleichbaldigen Nachfolge ein.

§. 9.

Da das Recht, den Wohnort zu bestimmen und zu verändern dem Ehemanne allein zukommt, so kann die Ehefrau gegen den Willen des Mannes nie auswandern, ist vielmehr bey einem diesfalls erklärten Vorsatz immer als Desertrix anzusehen und zu behandeln.

[illegible] anvertraut, oder, wie sie etwa bey einer größern Zahl unter beyden Aeltern vertheilt werden sollen?

Haben aber die Kinder das obige Alter schon erreicht, so ist von der Obrigkeit auch ihre eigene Neigung zu Rathe zu ziehen.

§. 12.

Gehet dem Auswandern des Einen Ehe-Gatten eine Ehescheidung voran, so wird das gemeinschaftliche Vermögen nach den Landes-Gesetzen auf die gewöhnliche Weise getheilt.

Aber auch, wenn die Ehe durch den Wegzug des Ehe-Gatten nicht getrennt wird, ist zwischen beyden Ehe-Gatten eine, jedoch bloß interimistische, Vermögenstheilung, durch welche jedem Theil seine Illaten und die Hälfte der Errungenschaft oder Einbuße zugeschieden werden, vorzunehmen. Jedoch greift diese provisorische Theilung der Endtheilung nach dem Tode des Einen Ehe-Gatten nicht vor, und hebt die Güter-Gemeinschaft nicht auf.

§. 13.

In Rüksicht des hinterfälligen Vermögens der auswandernden Kinder bleibt es bey der Verordnung des Circular-Rescripts vom 11. Julii 1803.

§. 14.

Wenn die, mit obrigkeitlicher Erlaubniß zurückbleibende, Ehe-Gattin aus ihrem und ihrer zurückbleibenden Kinder Vermögen nicht hinreichende Alimente zu ziehen vermag, so ist der wegziehende Ehe-Gatte mittelst Zurücklassung eines Theils seines Vermögens, von dem er übrigens Eigenthümer in jeder Rüksicht bleibt, und das er nach Trennung der Ehe, zu Folge der Rechte des ersten freien Zuges, an sich zieht, nach obrigkeitlicher Erkenntniß für Supplirung der Alimente zu sorgen schuldig.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Electoris.